



REGLEMENT

für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ersigen beschliesst gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) nachfolgendes Reglement:

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Zweck

Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Ersigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Ersigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Ersigen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsab- gabe für die Elektrizitäts- versorgung

Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Ersigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf 300 Franken pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Ersigen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4 Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Gemeindeversammlung in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 hat dieses Reglement beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE ERSIGEN

Monika Wyser
Tages-Versammlungsleiterin

Marianne Roos
Geschäftsleiterin

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin der Gemeinde Ersigen hat dieses Reglement vom 12.05.2022 bis 13.06.2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12.05.2022 bekannt.

Ersigen, 16.06.2022

Die Geschäftsleiterin

Marianne Roos

Anhang

Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Gemeinde Ersigen:

- BKW Energie AG, Waldhofstrasse 1, 4901 Langenthal